



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Stadtplanungsamt

29.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schraad

Telefon: 492-6124

Schraad@stadt-muenster.de

Herr Husmann

Telefon: 492-6194

Husmann@stadt-muenster.de

Betrifft

1. 143. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 658: Sportanlage Wienburgstraße
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

18.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.03.2026	Sportausschuss	Vorberatung
10.03.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße zu ändern (143. Änderung des FNP).
2. Für den Bereich der Sportanlage Wienburgstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 658).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:
Gemarkung Münster,
Flur 106, Teile der Flurstücke 221, 222, und 235,
Flur 107, Teile der Flurstücke 31 und 32.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen die üblichen Kosten für zu erstellende Gutachten / Konzepte im Rahmen der Bauleitplanverfahren an.

Begründung:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 einen Grundsatzbeschluss für die Einleitung planungsrechtlicher Schritte zur Weiterentwicklung der Sportanlage Wienburgstraße einschließlich der Errichtung von Hochbauten gefasst ([V/0445/2024](#)). Das Sportentwicklungskonzept des Instituts für Kooperative Planung und Sportentwicklung aus Juli 2025 belegt, dass im Stadtbezirk Münster-Mitte eine massive Unterversorgung an Sportanlagen herrscht. Jedem Einwohnenden stehen lediglich 0,11 Jahresstunden auf Sportplatzanlagen zur Verfügung. Das Mittel für den Stadtteil Uppenberg beträgt 0,22 Jahresstunden, für das gesamte Stadtgebiet 0,37 Jahresstunden.

Die kommunale Sportanlage beidseitig der Wienburgstraße wird laut aktuellem Belegungsplan hauptsächlich durch den DJK Grün-Weiß Marathon Münster e.V. genutzt. Der Verein mit mehr als 700 Mitgliedern engagiert sich für Sport im Kreuzviertel und Uppenberg. Insbesondere durch den Generationenwechsel erlebt der Verein einen Zuwachs an Mitgliedschaften. Die vorhandenen Sportanlagen reichen in ihren Kapazitäten nicht mehr aus. Darüber hinaus weist die Anlage gravierende Nutzungseinschränkungen vor allem in den Herbst- und Wintermonaten auf. Der Hauptplatz sowie die Sportwiese östlich der Wienburgstraße verfügen weder über eine Lichtenanlage noch über eine Drainage, sodass die Plätze bei Dunkelheit oder regnerischem Wetter nicht nutzbar sind. Das aus Containern bestehenden Funktionsgebäude mit Umkleiden und sanitären Anlagen bietet zudem keine adäquaten Räumlichkeiten für den Sportbetrieb.

Die gemeldeten Bedarfe des Vereins und durch das Sportentwicklungskonzept bestätigte Bedarfe des Vereinssports umfassen ein Großspielfeld mit Kunstrasenbelag und Flutlichtanlage, bis zu 3 Kleinspielfelder mit Kunstrasenbelag, Rasenflächen mit Aufenthaltsqualitäten sowie die seitens der Verwaltung angedachten Sportgelegenheiten wie ein Multifunktionsfeld zum freien Spielen, bis zu 4 Boulefelder und Speckbrettplätze. Die Errichtung des Großspielfeldes nimmt die oberste Priorität ein. Gemäß den geltenden Vorgaben ist zudem, gemessen an den geplanten Sportflächen, ein Raumprogramm von 6 Umkleidekabinen inkl. Sanitärbereich, Übungsleitungsraum, Sanitätsraum, WC für Besucherinnen und Besucher, Lagerflächen für Sport- und Pflegegeräte und Personalräume für eine Platzwartin oder einen Platzwart notwendig. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Gebäudes erforderlich.

Am Standort soll außerdem eine viergruppige Kita errichtet werden.

Östlich der Wienburgstraße ist eine Flüchtlingsunterkunft für etwa 50 Personen vorhanden. Der Standort ist im nahen Umfeld akzeptiert und hat sich für die Betreuung von geflüchteten Menschen bewährt. Die Unterkunft soll daher möglichst am Standort verbleiben. Sofern konzeptabhängig erforderlich, wird eine Verlagerung auf standortnahe Flächen geprüft.

Um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur gewährleisten zu können, soll eine verkehrliche Untersuchung durchgeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Wienburgstraße sowie den Knotenpunkt der Wienburgstraße mit der Salzmannstraße, sodass bei Bedarf erforderliche verkehrliche Maßnahmen planungsrechtlich vorbereitet werden können.

Durch die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Sportanlage wird im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ca. 1 ha Waldfläche überplant, was zu entsprechenden forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfen führen wird. Ein weiterer Eingriff in vorhandenen Baumbestand wird erforderlich, sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass die Wienburgstraße verbreitert werden muss.

Für die Weiterentwicklung der Sportanlage Wienburgstraße sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt für den geplanten Änderungsbereich Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Parkanlage, Dauerkleingärten, Freibad und Spielbereich A dar.

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2012 (OVG NRW, [10 D 29/11.NE](#)) können Sporteinrichtungen, die im Sinne von Sportanlagen eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden baulichen Anlagen und Einrichtungen umfassen und die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben und aufweisen, in der Bauleitplanung nicht mehr als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt bzw. festgesetzt werden. Um das Vorhaben entsprechend planungsrechtlich zu sichern, erfolgt neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 658 daher auch eine Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Geltungsbereiche in den Anlagen 1 und 2). Eine Konkretisierung der Planinhalte erfolgt im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren. Neben den Flächen für die geplanten Sanierungen und Umstrukturierungen umfasst der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans auch weitere Flächen westlich der Wienburgstraße. Dies dient der Anpassung der Darstellung an die vorhandenen, örtlichen Gegebenheiten.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht im Geltungsbereich nicht. Eine Neuaufstellung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Sportanlagen zu schaffen und wird auf Grundlage eines noch abzustimmenden Freiraumkonzepts erarbeitet. Das Bebauungsplanverfahren soll als Vollverfahren einschließlich Darstellung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht durchgeführt werden.

Eine erste informelle Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde hat ergeben, dass die Planung mit den regional- und landesplanerischen Vorgaben grundsätzlich vereinbar ist.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Geltungsbereich der 143. FNP-Änderung
Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 658